



I. Einleitung

Während die Todesstrafe in Europa fast vollständig abgeschafft ist,¹ kommt sie in anderen Teilen der Welt – Asien, Afrika und Nordamerika – noch regelmäßig zur Anwendung. Jährlich werden weltweit Tausende Menschen hingerichtet, die meisten unter totalitären Regimen.² Allein China ist für etwa 80 bis 90 Prozent aller Hinrichtungen verantwortlich (wahrscheinlich mindestens 3000 im Jahr 2014). In der westlichen Welt kommt die Todesstrafe in den Vereinigten Staaten noch regelmäßig zum Einsatz (35 Hinrichtungen im Jahr 2014), während die meisten anderen Länder darauf verzichten. In den europäischen Ländern wird die Todesstrafe meist mit einem inhumanen Rechtssystem assoziiert und weitgehend abgelehnt.

Bis in die Moderne wurde die Todesstrafe dagegen als selbstverständlich vorausgesetzt. Die Aufklärung trug dann zu einer Infragestellung überlieferter Straftheorien bei. Der Impuls, überkommene Traditionen zu prüfen und gegebenenfalls aufzugeben, führte Befürworter wie Gegner dazu, die

Todesstrafe in neuem Licht zu sehen. Verschiedene Begründungsansätze wurden kritisch durchdacht und ihre Abschreckungswirkung erstmals infrage gestellt. Doch die Gegner der Todesstrafe blieben eine kleine Minderheit, bis sich die Abschaffung im 20. Jahrhundert – ausgehend von einzelnen Präzedenzfällen – durchsetzte. Internationale Allianzen gegen die Todesstrafe und einige Menschenrechtsorganisationen thematisierten die Frage bald nicht mehr unter der Rubrik der Strafpolitik, sondern unter der der Menschenrechte. Während der Umschwung durch eine Reihe technischer Faktoren in modernen Staaten (z.B. die Errichtung ausbruchssicherer Gefängnisse) erheblich begünstigt wurde, waren letztlich weltanschauliche Faktoren ausschlaggebend. Dazu gehörten sowohl humanistische Strafphilosophien als auch theologische und sozialetische Neubewertungen der Frage in den christlichen Kirchen.

Für eine christlich begründete Ethik stellt sich die Frage, wie man die Todesstrafe einordnen soll. Im Alten Testament ist sie immerhin vorausgesetzt und auch im Neuen Testament wird dem Staat das Recht zu strafen nicht abgesprochen. In welche Botschaft sind die biblischen Aussagen zur Todesstrafe eingebettet? Was sollte mit ihr damals erreicht werden und wie lassen sich diese Strafziele unter den Gegebenheiten des modernen Staates verwirklichen? Sollten Christen die Todesstrafe heute ablehnen oder nicht? Und welche Gründe lassen sich für die jeweilige Position angeben?

¹ In Russland ist die Todesstrafe nicht offiziell abgeschafft, es besteht aber seit Mai 1996 ein Moratorium. Weißrussland ist das einzige Land in Europa, das die Todesstrafe noch anwendet (letzte Hinrichtung 2014). Vgl. Hood / Hoyle, Death Penalty, 503-508.

² Siehe ebd. 169-174. Für einige Länder kann die Anzahl der Hinrichtungen nur geschätzt werden, weil keine offiziellen Daten vorliegen. Das gilt insbesondere für China, Iran und Nordkorea, wo sehr viele Todesurteile vollstreckt werden.

Im ersten Teil dieses Beitrages soll geklärt werden, in welchem Kontext die Bibel von der Todesstrafe spricht. Im Anschluss wird die gegenwärtige Situation in Deutschland, den Vereinigten Staaten, und China dargestellt. Darin soll deutlich werden, welche Probleme in modernen Rechtsstaaten und noch mehr in Unrechtsstaaten mit der Todesstrafe verbunden sind. Im letzten Teil werden Sinn und Legitimität der Todesstrafe theologisch und ethisch bewertet.

II. Biblischer Befund

Die biblischen Aussagen zur Todesstrafe müssen in ihrem heilsgeschichtlichen Rahmen verstanden werden. Die wichtigsten Fundstellen zur Todesstrafe im Alten Testament lassen sich zwei Perioden zuordnen: zum einen der Vorgeschichte Israels (Gen 1-11), in der Gott einen Bund mit Noah schließt und auf den er nach jüdischem Verständnis alle Menschen verpflichtet; sodann der Geschichte des theokratisch verfassten Reiches Israels, dessen Leben Gott in den Weisungen der Tora geordnet hat.

Im Neuen Testament beginnt mit der Mission Jesu ein neuer Kontext. Seine Lehre zeichnet sich durch die Aufforderungen zu Vergebung, Feindesliebe und Gewaltlosigkeit aus. Darüber hinaus ist die Darstellung der Obrigkeit und ihrem „Schwert“ in Röm 13,1-7 relevant.

Im Blick auf die Todesstrafe ergeben sich dabei zwei Ausgangsfragen: Welche Aussageabsicht lässt sich aus den relevanten Bibelstellen zur Todesstrafe herauslesen? Lassen sich innerbiblische Entwicklungen erkennen und welche Bedeutung haben sie für ihre Auswertung im Kontext unserer heutigen Zeit?

1. Todesstrafe im Alten Testament

Die Urgeschichte der Menschheit

Die Urgeschichte beginnt mit Gottes schöpferischem Handeln, dem die Menschen in Gestalt von Adam und Eva nicht mit Dank-

barkeit und Ehrerbietung, sondern mit Misstrauen und Auflehnung begegnen (Gen 3). Die Störung des Gottesverhältnisses zeigt sofort seine Auswirkungen auch in den zwischenmenschlichen Beziehungen. Kain erschlägt seinen Bruder Abel und lädt so schwere Schuld auf sich. Gott verurteilt diesen Mord, aber er gewährt auch Gnade. Kain muss für seine Tat nicht sterben, sondern erhält von Gott ein Zeichen, dass ihn niemand töten möge (Gen 4,15).

Gen 9,6 wird häufig als Einführung der Todesstrafe verstanden. Nach der Sintflut etabliert Gott Regeln über die Beziehungen der Kreaturen untereinander, um ein erneutes Ausbrechen der Gewalt auf Erden zu verhindern. In diesem Zusammenhang sagt er: „Wer Menschenblut vergießt, dessen Blut soll durch Menschen vergossen werden; denn nach dem Bilde Gottes hat er den Menschen gemacht.“³ Eine grundsätzliche Frage ist, ob dieser Vers eine Rechtspraxis – wie etwa die Institution der Todesstrafe – vorschreibt oder einen ethischen Grundsatz – den Wert des Menschen – beschreibt.

Die hebräische Syntax lässt offen, ob die Verben futurisch („dessen Blut *wird* vergossen werden“) oder modal („dessen Blut *soll* vergossen werden“) aufzufassen sind. Die poetische Satzstruktur deutet eher auf eine Redewendung hin als eine Vorschrift. Der vorige Vers 5 sagt aus, dass Gott für Blutschuld Rechenschaft verlangen wird. Das legt nahe, auch Vers 6 als Aussage, nicht als Anweisung, zu interpretieren: Gott kündigt an, wie *er* künftig handeln wird.

Die gängige Übersetzung „dessen Blut soll durch Menschen vergossen werden“ interpretiert „Mensch“ (Hebr. *'ādām*) als den Ausführenden. Dahinter steht im Hebräischen der Präpositionalausdruck *bā-'ādām*. Die Präposition *b* markiert jedoch nur äußerst selten das Handlungssubjekt eines passiven Verbs. Wahrscheinlicher ist, dass

³ Bibelzitate folgen, sofern nicht anders angegeben, der revidierten Elberfelder Übersetzung (2008).

die Präposition hier den Wert kennzeichnet.⁴ „Mensch“ bezieht sich wie in der ersten Satzhälfte auf den getöteten Menschen: „Wer Menschenblut vergießt, dessen Blut wird *um des Menschen willen* vergossen werden.“

Dieser Grundsatz ist im Rahmen der Urgeschichte und ihres spezifischen Beitrages zur alttestamentlichen Theologie zu begreifen. Sie begründet nicht die israelitische Rechtspraxis – das geschieht später im sinitischen Bund – sondern legt religiöse Grundentscheidungen frei. Dementsprechend betrifft Gen 9,6 nicht die staatliche Institution der Todesstrafe, sondern grundsätzliche Werte, insbesondere die Würde des Menschen als Ebenbild Gottes. Der Vers schreibt also nicht vor, dass ein Staat die Todesstrafe anwenden muss.⁵ Vielmehr ist in diesem Zusammenhang Gott derjenige, der Schuldige zur Rechenschaft zieht (V. 5). Vers 6 ist von daher keine Anweisung an Menschen, Mörder hinzurichten, sondern eine Erklärung, dass Gott die Schuldigen am Ende bestrafen wird. Er ist insofern eine Feststellung über den Wert des Menschenlebens, der in Gottes Augen so hoch ist, dass niemand ungestraft einen anderen töten darf.

Gottes Bundesgeschichte mit dem Volk Israel

In den fünf Büchern Mose ist für einige Vergehen die Todesstrafe vorgesehen. Darunter fallen vor allem Angriffe auf das Leben, aber auch sexuelle Tabubrüche und

schwere religiöse Vergehen wie Blasphemie und Götzendienst. Diese Vergehen sollten damit als besonders schwerwiegend hervorgehoben werden. In einigen Fällen waren wahrscheinlich mildere Strafmaße (wie Ersatzzahlungen) oder auch Begnadigungen möglich. So verbietet Num 35,31 Lösegeldzahlungen im Fall von Mord, was andeutet, dass sie bei anderen Vergehen durchaus möglich waren. Spr 6,35 impliziert, dass im Fall von Ehebruch der geschädigte Ehemann anstelle der Todesstrafe auch ein Lösegeld akzeptieren konnte.

Mehrere juristische Innovationen tragen dazu bei, unmenschliche Härte zu vermeiden. Schuldige dürfen nur dann mit dem Tod bestraft werden, wenn mindestens zwei Augenzeugen vorhanden sind (Dtn 17,6). Das Gesetz unterscheidet zwischen Mord und fahrlässiger Tötung sowie zwischen dem Wert menschlichen Lebens und dem Wert von Eigentum. Eigentumsdelikte werden grundsätzlich nicht mit dem Tod bestraft. Das Alte Testament hebt sich darin von anderen Gesellschaften von der Antike bis in die Frühmoderne ab.⁶

Wie häufig die Todesstrafe in der israelitischen Gesellschaft angewandt wurde, lässt sich kaum beurteilen. Die spätere rabbinische Tradition legte die Bedingungen für Todesurteile so eng aus, dass sie kaum erfüllbar waren und Hinrichtungen extrem selten wurden. Zu alttestamentlichen Zeiten kamen Todesurteile aber durchaus vor, wie aus einigen Erzählungen hervorgeht (z. B. 1 Kön 2,28-34; 21,11-13). Doch das Bild ist nicht einheitlich: David muss nach seinem Ehebruch und Mord nicht sterben (2 Sam 12,7-13). Er ist auch offenbar in der Lage,

⁴ Vgl. Dtn 19,21; 2 Sam 3,27; 1 Kön 16,34. In der hebräischen Grammatik wird diese Verwendung als *beth pretii* bezeichnet; siehe dazu Jenni, Präposition Beth, 150-151; Ernst, Menschenblut, 252-253; Pehlke, Anmerkungen, 81-83; vgl. Steck, Mensch, 126-128. Nach Zehnder (Cause, 83-87) sprechen die syntaktischen Argumente dagegen überwiegend für ein *beth causae*; doch die Parallelen für *beth causae* mit Verb im Nif'al sind nicht so zahlreich und eindeutig, dass sie diese Interpretation für Gen 9,6 wahrscheinlich machen.

⁵ Vgl. Pehlke, Anmerkungen, 84-86.

⁶ Vgl. Greenberg, Postulates, 289-295. In anderen Kulturen der Antike war die Todesstrafe für Eigentumsdelikte üblich. In Europa konnte Diebstahl noch bis ins 19. Jahrhundert mit dem Tod bestraft werden; vgl. Hood / Hoyle, Death Penalty, 51.

den einzigen verbleibenden Sohn einer Witwe zu begnadigen (2 Sam 14,5-11).⁷

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass das Alte Testament die Todesstrafe unter bestimmten, engen Voraussetzungen befürwortet. Dabei sind die Regelungen von Kapitalverbrechen im mosaischen Gesetz ausschlaggebend. Allerdings muss der theologische Kontext der alttestamentlichen Rechtsprechung berücksichtigt werden. Sie ist Teil des Bundes zwischen Gott und Israel, der neben Gottes Heiligkeit auch seine Gnade betont. Dies spiegelt sich in der Vergebung wieder, die er schuldigen Menschen erweist (etwa im Fall von David). Schließlich betont Gott gegenüber dem Propheten Hesekiel: „Ich habe kein Gefallen am Tod dessen, der sterben muss... So kehrt um, damit ihr lebt!“ (Hes 18,32).

Die Todesstrafe in Israel ist direkt mit den damaligen historischen und heilsgeschichtlichen Gegebenheiten verbunden. Sie wurde vor allem für solche Vergehen verhängt, die in der israelitischen Theologie der Landgabe als verunreinigend galten und damit die ganze Gesellschaft bedrohten (Lev 20,22-24; Num 35,31-34). Die Todesstrafe verhinderte die Verunreinigung des Landes und hatte insofern einen sakralen Aspekt. Dieses Prinzip hängt so eng mit Israels heilsgeschichtlicher Situation zusammen, dass es sich nicht direkt auf moderne Gesellschaften übertragen lässt. Um zu beurteilen, was das für heute bedeutet, müssen auch neutestamentliche Aussagen berück-

sichtigt und muss der biblische Befund in systematisch-theologische Überlegungen eingebunden werden.

2. Todesstrafe im Neuen Testament

Im Neuen Testament besteht in mehrfacher Hinsicht eine andere Situation. Politisch ist die Glaubensgemeinschaft keine souveräne, theokratisch verfasste Größe mehr, sondern eine Minderheit inmitten eines heidnischen Großreiches. In theologischer Perspektive wird deutlich, dass Christen bis ans Ende der Geschichte auch Bürger irdischer Reiche sind, dass in Jesus Christus aber Gottes kommendes Reich angebrochen ist, das im Leben der christlichen Gemeinde erfahrbar werden soll. Irdische Reiche gehören damit zum „Vorletzten“, denn die „letzte“, die vollendete Gestalt eines vollendeten Gemeinschaftswesens ist die neue Stadt Gottes, die vom Himmel herabkommen wird. So kennzeichnet das Neue Testament eine Betonung von Vergebung und Feindesliebe, während zugleich die (von Gott her begrenzte) Autorität des Staates nicht bestritten wird.

Feindesliebe und Gewaltlosigkeit

Jesus ruft seine Nachfolger auf, ihre Feinde zu lieben (Lk 6,27-29.35). Er predigt Vergebung (Mt 6,14f; 18,21-35); selbst am Kreuz bittet er noch um Vergebung für seine Henker (Lk 23,34). In der Bergpredigt hebt Jesus das alttestamentliche Talionsprinzip („Auge um Auge, Zahn um Zahn“) auf. An seine Stelle tritt nicht nur die Feindesliebe, sondern sogar eine Haltung der Gewaltlosigkeit gegenüber dem Bösen (Mt 5,38-48). Das berührt insbesondere die Todesstrafe, weil sie auf dem Talionsprinzip basiert.⁸ Wenn wir uns fragen, ob Christen die Hinrichtung von Menschen, die ihnen oder ihren Angehörigen geschadet haben, befürworten sollten, lautet Jesu Antwort offenbar „Nein“.

⁷ Die stärkste Formulierung findet sich in den *môt jûmât*-Sätzen (Ex 22,12; Lev 20,9-16 u. ö.), die im Blick auf bestimmte Begehen festlegen „er wird gewiss getötet werden“ und so eine unausweichliche Verurteilung andeuten. Sie galten neben Verbrechen gegen das Leben vor allem für einige sexuelle und religiöse Vergehen. Dennoch bleibt unklar, inwiefern sie in der Praxis als durch Menschen ausgeführtes Todesurteil umgesetzt werden sollten, u. a. weil viele dieser Tatbestände im Normalfall die Möglichkeit von Augenzeugen ausschließen. Vgl. Hieke, Todesstrafe, 349-374.

⁸ Siehe Lev 24,17-21; Deut 19,18-21; vgl. Görzen, Auge um Auge, 2-5.

Allerdings ist die Bergpredigt in erster Linie an Jesu Jünger gerichtet, nicht an die staatliche Obrigkeit. Die Entscheidung, auf Gewalt zu verzichten, beinhaltet die Bereitschaft, verletzlich zu sein und womöglich Opfer eines Angriffs zu werden. Diese Entscheidung treffen Personen in der Nachfolge Jesu für sich selbst, nicht aber für andere. Die Bereitschaft, Opfer zu sein, ist keine allgemeine Bürgerpflicht. Aus diesem Grund erkennt christliche Ethik auch die Rolle staatlicher Autorität zum Schutz der Bevölkerung (vgl. Röm 13,1-7). Die Ethik der Bergpredigt sollte deshalb nicht mit Prinzipien staatlicher Justiz gleichgesetzt werden. Dennoch gibt die biblische Vision aber auch dem staatlichen Rechtshandeln zumindest ein Ideal vor: Eine Gesellschaft sollte anstreben, Gewalt zu minimieren und Versöhnung zu ermöglichen.

Der Fall der Ehebrecherin

In Joh 7,53-8,11 wird Jesus aufgefordert, den Fall einer Frau, die beim Ehebruch ertrapt wurde, zu beurteilen. Der Abschnitt findet sich nicht in den ältesten und zuverlässigsten Handschriften des Johannesevangeliums, aber er wird in der Diskussion um die Todesstrafe meistens berücksichtigt, weil er das Thema unmittelbar anspricht.⁹ Nach dem alttestamentlichen Gesetz wird Ehebruch mit dem Tod bestraft (Lev 20,10).

Im Gesamtkontext des Johannesevangeliums erwarten die Leser zu Recht, dass Jesus einen besseren Ausweg findet als die Todesstrafe. Sie kennen ihn als den, der die Schuld der Welt wegnimmt (Joh 1,29), der nicht gekommen ist um zu verdammen, sondern um zu retten (3,17). Sein Vorgehen im Fall der Ehebrecherin entspricht seinem Auftrag „zu suchen und zu retten“ (Lk 19,10).

Jesus antwortet den Anklägern: „Wer von euch ohne Sünde ist, werfe als erster einen

Stein auf sie.“ Das ist kein Plädoyer gegen die Todesstrafe. Aber Jesus macht deutlich, dass es ihm um Umkehr und Versöhnung geht. Nachdem die Ankläger davon absehen, die Frau zu verurteilen, sagt er zu ihr: „Auch ich verurteile dich nicht. Geh hin und sündige von jetzt an nicht mehr!“ (Joh 8,10) Dieser Satz ist programmatisch: Jesus steht für positive Veränderung. Solche Veränderung setzt voraus, dass die betroffene Person am Leben bleibt.

Man sollte in diesen Abschnitt nicht zu viel hineinlesen. Jesus schafft die Todesstrafe nicht ab; er kritisiert sie nicht einmal explizit. Aber seine gnadenvolle Haltung gegenüber Sündern, die in dieser Begegnung besonders hervorgehoben wird, ist für Christen Anlass genug, über die Strafpraxis ihrer Gesellschaft nachzudenken.¹⁰ Für diejenigen, die sich mit der Mission Jesu identifizieren, muss es näher liegen, für Gnade einzutreten als die Todesstrafe zu fordern.

Die Obrigkeit als Dienerin Gottes

In Römer 13,1-7 ruft Paulus zum Gehorsam gegenüber der Obrigkeit auf. Er äußert sich damit zu dem bereits erwähnten Unterschied zwischen Staat und Gemeinde. In der Gemeinde gilt, das Böse mit Gutem zu überwinden (Röm 12,21) und so dem Weg Jesu zu folgen. In der Gesellschaft ist der Staatsgewalt demgegenüber der Auftrag gegeben, Böses vom Guten zu unterscheiden und das Böse als Böses zu strafen. In diesem Sinne erklärt Paulus, dass die Obrigkeit von Gott eingesetzt ist, um gerecht zu richten und so die moralische Grundordnung der Gesellschaft zu sichern. Er schreibt: „Denn sie ist Gottes Dienerin, dir zum Guten. Wenn du aber das Böse tust, so fürchte dich! Denn sie trägt das Schwert nicht umsonst, denn sie ist Gottes Dienerin, eine Rächerin zur Strafe für den, der Böses tut“ (Röm 13,4).

⁹ Vgl. Carson, John, 333.

¹⁰ Vgl. Burge, John, 246-248.

Als Symbol der Strafgewalt des Staates beinhaltet das „Schwert“ vermutlich auch die Todesstrafe.¹¹ Man könnte den Abschnitt daher als theologische Legitimation der Todesstrafe interpretieren: Weil der Mensch als Gottes Ebenbild besonderen Schutz genießt, hat zunächst nur Gott das Recht, menschliches Leben zu nehmen. Doch die staatliche Obrigkeit handelt in der Bestrafung von Verbrechern als „Gottes Dienerin“ und erhält zu diesem Zweck eine einzigartige Legitimation, todeswürdige Vergehen mit dem Tod zu bestrafen.

Allerdings repräsentiert das „Schwert“ nicht ausschließlich die Todesstrafe, sondern beinhaltet sie allenfalls als eine mögliche Form staatlicher Gewalt. Zudem speist sich die Legitimität der staatlichen Justiz auch aus der Anerkennung der ihr von Gott gesetzten Grenzen. Paulus unterstellt nicht, dass jedes staatliche Handeln legitim ist, weil die Obrigkeit „Dienerin Gottes“ ist.¹² Vielmehr hat sich der Staat dadurch als Dienerin Gottes auszuweisen, dass sein Handeln dem ihm von Gott verliehenen Auftrag der moralischen Unterscheidung von Gut und Böse gerecht wird.

Wir erhalten im Neuen Testament letztlich keine umfassende Theorie des Staatswesens oder der Strafjustiz, somit auch keine umfassende Legitimation der Todesstrafe. Paulus argumentiert nicht, dass die Todesstrafe ein notwendiges Element der Strafjustiz sein muss, sondern ordnet die vorausgesetzte Praxis seiner Zeit theologisch ein.

¹¹ Dunn (Romans, 764) sieht im „Schwert“ einen Bezug auf die Todesstrafe. Dagegen zeigen Friedrich, Pöhlmann und Stuhlmacher (Historische Situation, 140-144), dass der konkrete Sprachgebrauch allgemeiner auf die „staatliche Polizei- und Strafgewalt“ hinweist. Aber auch das würde die Todesstrafe miteinbeziehen; vgl. Moo, Romans, 801-802.

¹² Die frühen Christen waren sich sehr bewusst, dass die staatliche Obrigkeit auch ungerecht strafen kann, war doch schon die Kreuzigung Jesu unrechtmäßig gewesen (ähnlich die Hinrichtungen von Johannes und Jakobus, Mk 6,10; Apg 12,2).

3. Ertrag

Die Vorschriften der Tora zur Todesstrafe waren ausnahmslos für Israel bestimmt. Das bedeutet nicht, dass sie für andere Gesellschaften bedeutungslos sind. Israels Gesetzgebung hatte schon damals Vorbildcharakter (Deut 4,6-8). Auch Jesus betont, es gehe ihm nicht darum, die Tora abzuschaffen (Matt 5,17). Doch bei der konkreten Anwendung alttestamentlicher Vorschriften gibt die Lehre Jesu die Richtung vor. Er distanziert sich konsequent von Gewalt und vermeidet es, sich in der Torauslegung auf Stellen zu berufen, die Gewaltanwendung legitimieren könnten.¹³ Für Christen liegt die bleibende Bedeutung der Tora dementsprechend in den ethischen Prinzipien, die sie enthält, etwa die höhere Wertung von Leben gegenüber Eigentum, nicht in den konkreten Strafmaßen. Das Neue Testament enthält darüber hinaus keine Vorschriften zur Todesstrafe; es setzt sie lediglich als damals geltendes staatliches Recht voraus. Eine biblisch begründete Ethik muss also nicht zu einer Befürwortung der Todesstrafe führen.

Andererseits nötigt die biblische Theologie auch nicht zu einer grundsätzlichen Ablehnung der Todesstrafe, sondern kann sie durchaus als legitimen Ausdruck staatlichen Rechtshandelns anerkennen. Die Akzente, die gerade im Neuen Testament auf Gnade, Vergebung, Wehrlosigkeit und Feindesliebe gesetzt werden, lassen sich allerdings durchaus als Gründe dafür angeben, der Todesstrafe kritisch gegenüber zu stehen. So haben dann auch in der frühen Kirche Bischöfe um Gnade für Verurteilte gebeten.¹⁴ Jedoch lässt sich die gebotene Feindesliebe nicht als Gegensatz zur Gerechtigkeit interpretieren. Während Gewaltlosigkeit im Neuen Testament ein Aspekt der Christusbefolgung ist, hat der Staat den

¹³ Siehe Stassen / Gushee, Kingdom Ethics, 197-199.

¹⁴ Vgl. O'Donovan, Todesstrafe, 639.

Auftrag, die moralische Ordnung der Gesellschaft zu schützen. Mit dieser Verpflichtung ist die Legitimität staatlicher Gewalt verbunden. Die neutestamentlichen Aussagen zum Thema bestreiten nicht, dass der Staat im Rahmen seines Auftrages die Todesstrafe anwenden darf. Es sind also weitere Kriterien nötig, um zu bewerten, ob sie in modernen Gesellschaften legitim und sinnvoll sein kann.

Ein Aspekt dieser Frage ist auch die Tatsache, dass sich die Gesellschaft gegenüber der Antike grundlegend verändert hat: **(a)** In der Antike waren Freiheitsstrafen nur begrenzt möglich und üblich. Moderne Staaten haben dagegen die nötigen Kapazitäten, um Verbrechen konsequent auf diese Weise zu ahnden. **(b)** Dazu kommen die Unwägbarkeiten einer komplexen, anonymen Gesellschaft. In der Antike war es eher möglich, den Kreis möglicher Täter durch Zeugenaussagen einzugrenzen. Die Bevölkerung war kleiner und enger vernetzt, Beziehungen hatten einen öffentlicheren Charakter. Biblische Erzählungen deuten darauf hin, dass im Fall von Mord die Schuldigen oft bekannt waren.¹⁵ Heute ist die Beweisführung deutlich komplexer. Trotz – oder gerade wegen – moderner forensischer Methoden besteht ein größeres Bewusstsein für das Risiko, Unschuldige zu verurteilen. Das führt zu einer gesunden Zurückhaltung davor, das schwerstmögliche Strafmaß zu verhängen. Schließlich hat die Todesstrafe gegenüber der Freiheitsstrafe den Nachteil, dass sie bezogen auf den Einzelfall irreversibel ist.¹⁶ **(c)** Darüber hinaus hat die Erfahrung gezeigt, wie schwierig es ist, die Todesstrafe in die komplexen Strafjustizsysteme moderner Rechtsstaaten zu integrie-

¹⁵ Vgl. Exod 2,14; 2 Sam 3,28-29; 13,32; 1 Kön 16,16; 2 Kön 9,25-26; 12,21; 14,5; Jer 40,14.

¹⁶ Zwar erleidet auch ein unschuldig zum Gefängnis Verurteilter irreversible Schäden, er kann aber im Fall einer Freisprechung zumindest ansatzweise entschädigt werden.

ren. Die Frage, wer für welche Verbrechen sterben muss, führt unausweichlich zu Willkür und Ungerechtigkeit, wie im Folgenden noch näher ausgeführt werden soll.

III. Gegenwärtige Situation

Heute finden wir die Todesstrafe einerseits unter totalitären Regimen und andererseits in einer kleiner werdenden Anzahl von Rechtsstaaten. In Deutschland hing ihre Abschaffung direkt mit ihrem Missbrauch im Dritten Reich zusammen. Die Lage in den Vereinigten Staaten illustriert die Herausforderungen, die mit ihrer Anwendung in demokratischen Rechtsstaaten verbunden sind. Das Beispiel China zeigt dagegen, welche Funktion sie unter totalitären Herrschaftssystemen einnimmt.

1. Die Abschaffung der Todesstrafe in Deutschland

Artikel 102 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland lautet: „Die Todesstrafe ist abgeschafft.“ Das Zustandekommen dieses Artikels, der heute als selbstverständlich gilt, hatte seine Wurzeln in den zurückliegenden Unrechtspraktiken der deutschen Geschichte. Nach dem zweiten Weltkrieg befürwortete die deutsche Öffentlichkeit die Todesstrafe noch mehrheitlich, was angesichts der hohen Kriminalitätsrate jener Zeit und dem allgemeinen Gefühl der Wehrlosigkeit nicht überrascht.¹⁷ Dennoch beschloss der parlamentarische Rat, der die Verfassung für die Bundesrepublik ausarbeitete und verabschiedete, die Todesstrafe abzuschaffen. Die Debatten standen unter dem Vorzeichen der Verbrechen des Nationalsozialismus. Die deutsche Vergangenheit hatte gezeigt, wie anfällig die Todesstrafe für Missbrauch war. In der Weimarer Republik war ihr Anwendungsbereich noch auf drei Straftatbestände beschränkt gewesen; unter der nationalsozialistischen Herrschaft wurde er so stark ausgeweitet, dass schließ-

¹⁷ Hötzel, Debatten, 3-5.

lich jedes zweite Gerichtsurteil ein Todesurteil war. Die Vergangenheit hatte außerdem deutlich gemacht, dass die Todesstrafe den Zusammenbruch einer Gesellschaft nicht verhindern kann. Vor allem aber hatte sie demonstriert, dass der Staat die Bevölkerung nicht nur vor privaten Verbrechen schützen, sondern sich auch in Selbstbegrenzung gegenüber ungerechtfertigten Übergriffen üben muss.¹⁸

Klassische Argumente gegen die Todesstrafe – ihre Irreversibilität und mangelnde Abschreckungswirkung – wurden ebenso genannt.¹⁹ Aber sie hätten wohl kaum die Mehrheit der Abgeordneten überzeugt, wenn die Ausarbeitung der neuen Verfassung nicht im Schatten der nationalsozialistischen Vergangenheit gestanden hätte. Befürworter der Todesstrafe warnten zwar vor einer überstürzten Entscheidung und sprachen sich dafür aus, die Frage dem künftigen Gesetzgeber zu überlassen.²⁰ Doch ihre Bedenken wurden überstimmt. Die Abschaffung der Todesstrafe sollte ein klares Zeichen gegen ihren Missbrauch als Instrument des Terrors setzen.

Die Entwicklung in Deutschland entsprach dem europäischen Trend. Portugal, die Niederlande und San Marino hatten die Todesstrafe bereits im 19. Jahrhundert abgeschafft. Die skandinavischen Länder folgten in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts.²¹ Bis Ende des 20. Jahrhunderts strichen auch die verbleibenden europäischen Länder die Todesstrafe aus ihrem Strafrecht. Parallel dazu wandte sich die öffentliche Meinung mehrheitlich gegen sie. Diese Haltung wurde auf internationaler Ebene bekräftigt. Das 6. Zusatzprotokoll der Europäischen Menschenrechtskonvention (1983) verbietet die Todesstrafe im Normalfall, das 13. Zu-

satzprotokoll (2002) auch im Kriegsfall. Die Abschaffung der Todesstrafe ist zudem Voraussetzung für den Beitritt in die Europäische Union, was auch über ihre Grenzen hinaus auf die Politik in Osteuropa und der Türkei Auswirkungen hat.²²

2. Die Todesstrafe in den Vereinigten Staaten

Schon in den siebziger Jahren gingen viele Gegner der Todesstrafe davon aus, dass die Vereinigten Staaten bald dem europäischen Trend folgen würden. In den zehn Jahren von 1967 bis 1976 fanden dort keine Hinrichtungen statt, bedingt durch ein vom obersten Gericht verordnetes Moratorium. Nach dessen Aufhebung nahm die Zahl der Hinrichtungen in den folgenden zwei Jahrzehnten allerdings deutlich zu und erreichte um die Jahrtausendwende ihren Höchststand. Seitdem geht sie wieder langsam zurück.²³ Wurden im Jahr 2000 noch 85 Menschen hingerichtet, waren es 2014 noch 35. Einige US-Bundesstaaten haben die Todesstrafe abgeschafft (zuletzt Nebraska im Mai 2015). Offiziell existiert sie noch in 31 Staaten, von denen 24 in den letzten zehn Jahren Todesurteile auch vollstreckt haben. Die meisten Hinrichtungen finden in Texas statt, gefolgt von Ohio, Oklahoma, Florida, Alabama, Georgia und Missouri, womit der geographische Schwerpunkt in den Südstaaten der USA liegt.²⁴

Seit Ende der 90er Jahre ist die Gefahr, dass Unschuldige hingerichtet werden, ein Schwerpunkt der amerikanischen Diskussion. Im Staat Illinois waren seit Ende des Moratoriums (1977) dreizehn unrechtmäßige Todesurteile aufgehoben worden, während im selben Zeitraum nur zwölf Todesurteile vollstreckt wurden. Die hohe Anzahl an unrechtmäßigen Verurteilungen veranlasste den damaligen Gouverneur George

¹⁸ Vgl. ebd. 17-25.

¹⁹ Vgl. ebd. 18.

²⁰ Vgl. ebd. 20-23.

²¹ Vgl. Hood / Hoyle, Death Penalty, 49-50, 504-506.

²² Vgl. ebd. 50-57.

²³ Vgl. ebd. 129-130.

²⁴ Laut Death Penalty Information Center, Searchable Execution Database.

Ryan dazu, ein Moratorium zu erklären und eine Untersuchungskommission zu berufen.²⁵ Diese bemängelte in ihrem Bericht systemische Verfahrensfehler und Willkür in der Anwendung der Todesstrafe.²⁶ Auch in anderen Staaten wurden Rufe nach Reform daraufhin lauter.

Ein Problem, das schon lange kritisiert wird, ist die ungleichmäßige Anwendung der Todesstrafe. Für das gleiche Verbrechen werden Schwarze eher zum Tod verurteilt als Weiße, Männer eher als Frauen und Mörder, deren Opfer weiß waren, eher als solche, deren Opfer schwarz waren. Dazu kommt geographische Ungleichheit. Selbst in Staaten, die die Todesstrafe regelmäßig praktizieren, gehen die entsprechenden Todesurteile auf eine kleine Minderheit der Countys zurück.²⁷ Auch innerhalb dieser Countys sind die Kriterien, die bei Mordfällen zwischen der Todesstrafe und der lebenslangen Haftstrafe entscheiden, meist unklar. Wenn schließlich jemand zum Tod verurteilt wird, ist damit noch nicht gesagt, dass dieses Urteil auch vollstreckt wird. Die Hinrichtung geschieht, wenn überhaupt, erst viele Jahre später. Das Element der Willkür existiert also auf allen Ebenen des Strafprozesses, selbst nach jahrzehntelangen Bemühungen um einheitliche und faire Regelungen.²⁸

Das Problem liegt offenbar im System: Rechtsstaatliche Gerichtsprozesse erfordern ein hohes Maß an Gewissheit. Bei Kapitalverbrechen muss sichergestellt werden, dass nur diejenigen hingerichtet werden, die besonders schwerer Verbrechen schuldig und voll zurechnungsfähig sind. Das hat zwei mögliche Konsequenzen: Entweder wird jeder einzelne Fall so rigoros geprüft, dass es in der Praxis nur selten zu Todes-

urteilen kommt und noch seltener zu Hinrichtungen. Oder aber die Gerichtsverfahren werden dahingehend abgekürzt, dass sich notwendigerweise Fehler einschleichen. Die Erfahrung zeigt, dass beide Varianten letztlich die Legitimation der Todesstrafe untergraben. Im ersten Fall reduziert sich die Zahl der Hinrichtungen im Vergleich zur Anzahl der Morde so stark, dass die Todesstrafe ihre Abschreckungswirkung verliert und die Auswahl derjenigen, die für ihr Verbrechen sterben müssen, willkürlich erscheint. Im zweiten Fall wird die Verurteilung Unschuldiger in Kauf genommen.²⁹ Auch die Vollstreckung der Todesurteile birgt erhebliche Probleme. Seit den achtziger Jahren hat sich die Giftspritze als bevorzugte Hinrichtungsmethode durchgesetzt. Doch die Methode erweist sich bei genauerer Betrachtung nicht als so human, wie sie auf den ersten Blick hin scheint. Weil Ärzte durch ihre Mithilfe gegen medizinische Ethik verstoßen würden, muss auf Personal mit geringer medizinischer Ausbildung zurückgegriffen werden. Wenn die Verantwortlichen keine geeignete Vene finden oder auf andere Schwierigkeiten stoßen, sind sie schnell überfordert. Dazu kommt, dass die zur Tötung verwendeten Chemikalien nur noch schwer erhältlich sind. Die EU verbietet den Export zu Zwecken von Hinrichtungen und amerikanische Pharma-Konzerne weigern sich ebenfalls, die entsprechenden Mittel zu liefern. Justizvollzugsanstalten vertrauen daher auf kleinere Firmen, deren Namen geheim gehalten werden und die keiner unabhängigen Qualitätskontrolle unterliegen. Die verwendeten Pharmazeutika entsprechen längst nicht mehr den drei Stoffen, die in der Zusammensetzung der Giftspritze ursprünglich vorgesehen waren. Stattdessen muss auf weniger potente Alternativen zurückge-

²⁵ Vgl. Hood / Hoyle, Death Penalty, 133

²⁶ Siehe State of Illinois, Report, 7-11.

²⁷ Vgl. Smith, Geography, 230-235. Countys sind vergleichbar mit deutschen Landkreisen.

²⁸ Vgl. Hood / Hoyle, Death Penalty, 136-139.

²⁹ Vgl. Supreme Court of the United States, Gegenstimme Breyers im Fall *Glossip v. Gross*, 576 U. S. ____ (2015), 32.

griffen werden, was in den letzten Jahren mehrfach zu Komplikationen – teilweise mit erheblichen Qualen für den Hinzurichtenden – geführt hat.³⁰

3. Die Todesstrafe in China

Die große Mehrheit der weltweiten Hinrichtungen findet in China statt. Die genaue Zahl ist ein Staatsgeheimnis, liegt aber allen Schätzungen zufolge jährlich bei mehreren Tausenden. Ein breites Spektrum an Tatbeständen kann zur Todesstrafe führen, von Mord über Drogenhandel bis hin zur Wirtschaftskriminalität. Hinrichtungen werden häufig direkt im Anschluss an den Urteilspruch vollstreckt, wodurch die Möglichkeit von Berufungsverfahren eliminiert und die Gelegenheit, für begangene Verbrechen Reue zu zeigen, reduziert wird.³¹

In China sind die Gerichte keine unabhängige Gewalt, wie in den westlichen Demokratien, sondern direkt von der Kommunistischen Partei, indirekt auch von der öffentlichen Meinung, abhängig. Die Todesstrafe dient der Partei als politisches Instrument, mit dem sie darauf abzielt, dem Gerechtigkeitsgefühl der Bevölkerung und ihrem Verlangen nach Vergeltung derart zu entsprechen, dass diese die Legitimität des bestehenden Herrschaftssystems nicht infrage stellt. Insbesondere bei Skandalen und schweren Verbrechen, die Unruhe auslösen könnten, tragen harte Urteile gegen Einzeltäter dazu bei, von systemischen Ursachen

der Probleme abzulenken. Todesurteile gegen korrupte Beamte etwa schützen das System, das die Korruption hervorgebracht hat, vor eingehender Kritik. Darüber hinaus können Urteile gegen Oppositionelle unmittelbar politisch motiviert sein, sodass die Todesstrafe zum Mittel der Repression wird.³²

IV. Theologisch-ethische Reflexion

Wie ist die Todesstrafe im Licht biblischer Aussagen und angesichts der Gegebenheiten moderner Gesellschaften zu bewerten? Um diese Frage zu klären, müssen wir uns den Zielen zuwenden, die der Strafjustiz zugrunde liegen.

Zunächst geht es dabei um die Ziele der Justiz in Rechtsstaaten. Im Unterschied zu ihnen dient Strafe unter totalitären Regimen wie China immer auch dem Erhalt des diktatorischen Herrschaftssystems. Indem sich die staatliche Obrigkeit absolut setzt, missachtet sie ihre Bestimmung als „Dienerin Gottes“ (Röm 13,4), wodurch auch ihre Strafpraxis an Legitimität verliert. Um theologisch legitim zu sein, muss sich die Justiz darauf ausrichten, das moralisch Gute zu bewahren und das Böse zu bestrafen.

Einige Gegner der Todesstrafe argumentieren, dass Töten grundsätzlich falsch sei und auch der Staat kein Recht dazu habe. Eine solche Argumentation ist aber wenig überzeugend. Der Staat hat die Verantwortung, die gesellschaftliche Ordnung zu wahren, und muss deshalb auf Angriffe auf die Gesellschaft verhältnismäßig reagieren. In extremen Situationen – etwa bei Terroranschlägen, Geiselnahmen oder Bürgerkrieg – kann dazu auch tödliche Gewalt notwendig sein. Insofern kann man dem Staat das Recht zu töten nicht grundsätzlich absprechen, selbst wenn er auf die Möglichkeit der Todesstrafe verzichtet.³³ Für eine christliche Beurteilung der Frage reicht es auch

³⁰ Der Giftcocktail bestand ursprünglich aus Thiopental, einem Barbiturat, das zur Betäubung dient, Pancuroniumbromid, was die Muskeln lähmt und so zur Erstickung führt, und Kaliumchlorid, was das Herz stoppt. Die drei Chemikalien werden nacheinander injiziert. Thiopental ist inzwischen kaum noch erhältlich und wird daher in der Regel durch Midazolam oder Pentobarbital ersetzt; letzteres wird in ausreichend starker Dosierung teilweise auch allein verwendet. Betäubung und Muskellähmung machen es im Normalfall unmöglich, zu beurteilen, ob der Betroffene Schmerz empfindet. Vgl. Hood / Hoyle, Death Penalty, 185-193.

³¹ Vgl. Hood / Hoyle, Death Penalty, 117-121.

³² Vgl. Miao, Capital Punishment, 239-244.

³³ Vgl. O'Donovan, Todesstrafe, 643.

nicht, sich auf das fünfte Gebot zu berufen. Dieses richtet sich gegen Mord und Totschlag; die Todesstrafe bleibt davon unberührt. Vielmehr muss der Sinn der Strafe bewertet werden.

Traditionell werden drei Funktionen von Strafe unterscheiden.³⁴

(a) Die *retributive* Funktion bezieht sich auf die Wiederherstellung der Gerechtigkeit durch Vergeltung oder Wiedergutmachung. Ein Vergehen verletzt die geltende Ordnung und resultiert dadurch in Schuld. Gerechtigkeit fordert die Ahndung dieser Schuld.

(b) Die *protektive* Funktion der Strafe bewahrt die Gesellschaft vor Verbrechen, weil sie potentielle Täter von möglichen Vergehen abschreckt. Gleichzeitig bestätigt und verstärkt sie das ethische Bewusstsein der Gesellschaft und trägt so zur sittlichen Ordnung bei.

(c) Die *rehabilitative* Funktion zielt auf die Wiederherstellung des Täters, auf seine Akzeptanz geltender Normen und auf seine Reintegration in die Gesellschaft.

Diese Funktionen der Strafe vertrat im Wesentlichen bereits Thomas von Aquin.³⁵ Er argumentierte dabei, dass die retributive Funktion vor allem in Gottes Verantwortungsbereich liegt. Sie kommt erst im letzten Gericht zur vollen Geltung. Der Staat müsse sich dagegen primär an den protektiven und rehabilitativen Funktionen orientieren.³⁶ Thomas selbst begründete die Todesstrafe hauptsächlich mit der protektiven Funktion: Der Staat schütze die Gesellschaft, indem er Menschen, die ihr Schaden zufügen, entfernt.³⁷

1. Schuld und Vergeltung

In der Moderne ist die Frage der Retribution eine wichtige Weichenstellung im

Blick auf die Todesstrafe geworden. Einerseits neigt die theologische Diskussion dazu, die Bedeutung der retributiven Funktion von Strafen im Blick auf Christi Veröhnungstat am Kreuz einzuschränken. Durch den Kreuzestod sei bereits Sühne für Schuld geleistet worden, sodass die Gesellschaft kein Recht mehr habe, Vergeltung zu üben.³⁸ Doch damit wäre letztendlich jede Form von Strafe aufgehoben. Denn erst die retributive Komponente macht Strafe zur Strafe und setzt Grenzen dafür, was als gerechte Strafe gelten kann.³⁹ Ginge es nur darum, die Gesellschaft vor Schaden zu schützen und Menschen zu rehabilitieren, könnte man auch diejenigen „bestrafen“, die einen bloßen Hang zur Gewalttätigkeit oder zum Verlust der Selbstkontrolle haben, selbst wenn sie (noch) kein Verbrechen begangen haben. Das retributive Prinzip bestimmt nötige Grenzen, innerhalb derer die Strafe auf den Schutz der Gesellschaft und die Rehabilitation des Täters zielt. Es schreibt außerdem vor, dass das konkrete Strafmaß im Blick auf die Schwere der Schuld verhältnismäßig sein muss.

Andererseits kann das Retributionsprinzip durchaus zur Legitimation der Todesstrafe dienen, wenn es als absoluter Maßstab des Strafvollzugs interpretiert wird. Immanuel Kant vertrat die Meinung, die Strafe müsse dem Verbrechen direkt entsprechen. Ein Mörder müsse also sein Leben verlieren, und zwar selbst dann, wenn das Wohl der Gesellschaft auch durch eine mildere Strafe sichergestellt wäre; andernfalls würde die Gesellschaft Ungerechtigkeit tolerieren.⁴⁰ Dem ist aus christlicher Sicht entgegenzuhalten, dass es Gott ist, der für Gerechtigkeit sorgt (Röm 12,19). Der Staat partizipiert zwar an Gottes Gerichtshandeln, insofern er von Gott zu diesem Zweck einge-

³⁴ Vgl. O'Donovan, Ways, 102, der klarstellt, dass diese Funktionen nicht als drei unterschiedliche Theorien aufzufassen sind.

³⁵ Vgl. Summa Theologia II/II, q66 a.6.

³⁶ Siehe Megivern, Death Penalty, 113.

³⁷ Siehe ebd. 115-118.

³⁸ Vgl. Track, Strafe, 212-213; O'Donovan, Ways, 102-103 Anm. 2.

³⁹ Vgl. O'Donovan, Ways, 103.

⁴⁰ Vgl. Megivern, Death Penalty, 224-225.

setzt ist (Röm 13,1-4).⁴¹ Aber menschliche Richter sind selbst Sünder, die Gottes gerechtem Gericht unterliegen. Es ist für sie weder möglich noch nötig, Gottes absolutes Maß an Gerechtigkeit umzusetzen. Er selbst wird dafür sorgen; wenn Menschen es täten, müssten alle verurteilt werden, nicht nur Mörder (vgl. Mt 5,21-22).

Ein weiterer Aspekt der Vergeltung ist ihr Wert für die Opfer und ihre Angehörigen. Menschen, die unter schweren Verbrechen gelitten haben, erwarten zu Recht ein Urteil gegen die Schuldigen. Befürworter der Todesstrafe betonen, dass sie Angehörigen von Ermordeten hilft, nach ihrem Verlust wieder Sicherheit und Gerechtigkeit zu empfinden. Insofern sei sie eine angemessene und gerechte Strafe. Doch lehrt die Erfahrung, dass Todesurteile den Zurückgebliebenen nicht helfen. Im Gegenteil, der langwierige Prozess, der zur Hinrichtung führt, konfrontiert sie immer wieder mit dem Verbrechen, das ihr Leben zerstört hat. Und das Empfinden der Leere und der Verbitterung bleibt auch nach dem Tod des Schuldigen bestehen.⁴²

2. Schutz der Gesellschaft

Die Orientierung am Retributionsprinzip erfordert also nicht die Anwendung der Todesstrafe, zumal die rehabilitative Funktion der Strafe entgegensteht. Ein Mensch, der getötet wird, kann nicht mehr rehabilitiert werden. In der Diskussion um die Todesstrafe spielt deshalb die protektive Funktion der Strafe eine wichtige Rolle. Befürworter der Todesstrafe argumentieren, sie sei in besonderer Weise geeignet, die Gesellschaft vor Unrecht zu schützen. Erstens trage die Todesstrafe dazu bei, potentielle Täter abzuschrecken. Dabei geht es nicht nur darum, dass diese Strafe *in abstracto* eine starke Abschreckungswir-

kung hat – was nicht zu leugnen ist – sondern darum, dass sie im Vergleich zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe eine höhere Abschreckung habe. Die *höhere Abschreckungswirkung* der Todesstrafe sei sowohl intuitiv plausibel als auch empirisch belegbar. Wer damit rechnen kann, für Mord sein Leben zu verlieren, wäre wahrscheinlich weniger geneigt, dieses Verbrechen zu begehen.

Einige empirische Studien, die Daten zu Todesurteilen und Morden vergleichen, kommen zu dem Ergebnis, dass jede Hinrichtung mehrere Morde verhindert.⁴³ Aus diesem Grund sei die Todesstrafe zu befürworten. Die Alternative sei, eher Mörder schonen zu wollen, als das Leben unschuldiger Menschen zu schützen. Zweitens habe die Todesstrafe den Vorteil, dass sie Wiederholungstaten unmöglich mache.⁴⁴ Manche Täter stellen auch im Gefängnis noch eine Gefahr dar – für andere Gefangene, für Gefängniswärter und gegebenenfalls auch für die übrige Bevölkerung, wenn sie entlassen werden. Drittens trage die Todesstrafe auch zur Ordnung der Gesellschaft bei, weil sie ein deutliches Zeichen gegen schwere Verbrechen setze und so das Verlangen nach Gerechtigkeit befriedige. Sie verhindere dadurch, dass Geschädigte aufgrund ihrer Rachegefühle zur Selbstjustiz greifen.

Die Frage, ob die Todesstrafe stärker abschreckt als eine lebenslange Haftstrafe, wird kontrovers diskutiert, weil angesichts widersprüchlicher empirischer Studien unklar bleibt, ob tatsächlich ein nennenswerter Abschreckungswert vorliegt. Schwankungen in der Kriminalitätsrate werden von zahlreichen Faktoren beeinflusst. Welche Veränderungen auf die Todesstrafe zurück-

⁴¹ Vgl. Wilckens, Röm 12-16, 35.

⁴² Vgl. Stassen / Gushee, Kingdom Ethics, 194-195; Richard, End anguish.

⁴³ Je nach Studie ist von fünf bis achtzehn Morden die Rede, die durch jede Hinrichtung verhindert werden. Siehe Sunstein / Vermeule, Capital Punishment, 711-712; Schirmacher, Ethik 6, 221-223.

⁴⁴ Vgl. Schirmacher, Ethik, 285-287.

zuführen sind, ist nahezu unmöglich festzustellen. Es scheint zwar plausibel, dass potentielle Täter aufgrund der möglichen Todesstrafe von einem Kapitalverbrechen absehen. Aber Verbrecher handeln oft nicht rational; außerdem gehen sie nicht davon aus, dass sie gefasst werden. Darüber hinaus ist es ebenso möglich, dass Hinrichtungen die Mordrate erhöhen, weil sie den Wert des Lebens relativieren und zur Verrohung der Gesellschaft beitragen. Interessant ist in diesem Zusammenhang, dass die Mordrate in den US-Bundesstaaten mit Todesstrafe höher liegt als in denen ohne Todesstrafe.⁴⁵ Rein empirisch gesehen lässt sich kaum beurteilen, ob Korrelationen (positive wie negative) zwischen Hinrichtungen und Kriminalitätsraten im Sinne von Kausalität zu interpretieren sind.⁴⁶ Selbst einige Befürworter der Todesstrafe bemängeln die empirischen Argumente dafür, dass die Todesstrafe Verbrechen verhindere.⁴⁷ Dazu kommt die ethische Frage, ob die Abschreckungswirkung, wenn sie gegeben wäre, die Todesstrafe legitimieren könnte. Denn der Zweck heiligt nicht die Mittel. Einen Menschen zu töten, um potentielle Täter abzuschrecken, stellt letztlich eine unzulässige Verzweckung eines Menschen dar.⁴⁸

Die weiteren Argumente für die Todesstrafe spielen in der Diskussion nur eine untergeordnete Rolle. Wiederholungstaten lassen sich auch durch Gefängnisstrafen, wenn nötig mit anschließender Sicherheitsverwahrung, vermeiden. Das Risiko, dass

Häftlinge im Gefängnis gewalttätig werden, ist durch angemessene Strategien im Strafvollzug eher zu reduzieren als durch Androhung der Todesstrafe. Für die gesellschaftliche Ordnung und den Verzicht der Bevölkerung auf Selbstjustiz ist entscheidend, dass Verbrechen gründlich aufgeklärt und konsequent bestraft werden. Die Todesstrafe ist dazu nicht nötig, wie die Rechtspraxis in zahlreichen Ländern inzwischen gezeigt hat.

Die genannten Funktionen der Strafe – retributiv, protektiv und rehabilitativ – sprechen insgesamt also eher gegen die Todesstrafe. Das gilt zumindest für moderne Gesellschaften, in denen die Freiheitsstrafe als praktikable (und oft sogar finanziell günstigere) Alternative zur Verfügung steht.

3. Gericht und Gnade

Oliver O'Donovan betont, dass Christi Tod am Kreuz das staatliche Richten prägen soll. Die Kreuzigung Jesu zeigt Gottes Gericht über Sünde, offenbart aber gleichzeitig Gottes Gnade.

Diese Verbindung von Gnade und Gericht wird zum Vorbild für menschliche Justiz. Im Licht der Auferstehung erkennen wir, dass Gericht auch eine Gelegenheit zur Versöhnung ist.⁴⁹ Dass Gott den Menschen im Gericht Gnade angeboten hat, sollte für menschliche Autorität mindestens zwei Konsequenzen haben: Zum einen führt das Bewusstsein, dass alle schuldig sind und unter Gottes Gericht stehen, zur Demut im Richten. Zum andern bewegt die von Gott empfangene Gnade Menschen in staatlichen Positionen dazu, im Gericht selbst gnädig zu handeln.

Gewiss können Menschen Gericht und Gnade nie in der vollkommenen Weise verbinden, wie Gott es am Kreuz getan hat. Trotzdem kann ein Gerichtsurteil Spuren der Gnade enthalten. Dazu muss es einerseits die Wahrheit über das begangene Ver-

⁴⁵ Vgl. Stassen / Gushee, *Kingdom Ethics*, 196-197.

⁴⁶ Siehe National Research Council, *Deterrence*, 90-91. Vgl. Donohue / Wolfers, *Uses*, 794: „Wir wissen, dass die Auswirkungen [der Todesstrafe auf die Mordrate] nicht groß sind, aber wir sind noch nicht einmal sicher, ob sie positiv oder negativ sind“ (englisches Original: „We are confident that the effects are not large, but we remain unsure even of whether they are positive or negative.“).

⁴⁷ Z. B. Kramer, *Ethics*, 30-38.

⁴⁸ Vgl. Kramer, *Ethics*, 39-44.

⁴⁹ Siehe O'Donovan, *Desire*, 256-257.

brechen ausdrücken, andererseits Wege aufzeigen, die zum Leben im Einklang mit der Gesellschaft zurückführen – ob der Verurteilte davon Gebrauch macht oder nicht.

Darin liegt der theologische Nachteil der Todesstrafe. Sie ist ein endgültiges Urteil, das die Möglichkeit der Versöhnung verneint. Wenn ein Mörder zur Freiheitsstrafe verurteilt wird, erhält er eine Gelegenheit, die er selbst seinem Opfer verwehrt. Aus weltlicher Sicht mag das unfair erscheinen; aus Sicht des Evangeliums reflektiert es die Geduld, die Gott uns Menschen diesseits des letzten Gerichts erweist (Röm 2,4; 2 Pet 3,9).

V. Fazit

Die biblisch-theologischen und sozialetischen Überlegungen führen insgesamt zu der Schlussfolgerung, dass sich die Todesstrafe grundsätzlich dem legitimen Strafhandeln zurechnen lässt, das Gott in die Verfügungsgewalt des Staates gelegt hat, damit dieser dem Guten, also moralisch begründeten Rechtsnormen, zur Geltung verhelfen, und zugleich dem Bösen, also den die Gemeinschaft bedrohenden Angriffen vor allem auf das Leben von Menschen, wehren kann. Zugleich ist deutlich geworden, dass die Praxis der Todesstrafe sich daran messen lassen muss, inwieweit sie diesem Ziel dient. Wir fanden deutliche Hinweise darauf, dass dies in Staatsdiktaturen wie China schon grundsätzlich nicht der Fall ist, weil es hier keine unabhängige Justiz gibt, sondern ihr primärer Auftrag ist, die Herrschaft der Kommunistischen Partei zu sichern. Aber auch in einem Rechtsstaat wie den USA trägt die Praxis der Todesstrafe nicht zu größerer Rechtssicherheit, sondern zu weiterer Ungerechtigkeit bei, die nachweislich unschuldigen Menschen das Leben gekostet hat.

Deutlich geworden ist auch: Christen wissen darum, dass das letzte und allein unfehlbare Urteil über einen Menschen Gott

zukommt und dass sie im Wissen darum dazu berufen sind, Feindesliebe und Vergebungsbereitschaft als Zeichen des in Jesus Christus angebrochenen Gottesreiches zu leben.

Was können diese Einsichten nun konkret für Christen heute bedeuten?

1. Christen dürfen die Todesstrafe ablehnen, ohne die ethische Autorität der Bibel infrage zu stellen. Manche Christen empfinden es als intellektuelle Spannung, in einer Gesellschaft ohne Todesstrafe zu leben, obwohl die Bibel bestimmte Verbrechen als todeswürdig benennt. Sie fühlen sich entweder verpflichtet, die Todesstrafe für diese Vergehen (oder zumindest für Mord) zu befürworten, was in der heutigen Gesellschaft schwer zu kommunizieren ist. Oder sie lehnen die Todesstrafe überzeugt ab und schreiben das alttestamentliche Gesetz einem niedrigeren moralischen Niveau zu, das später korrigiert wurde.

Beide Reaktionen sind unnötig. Es wäre anachronistisch, die Todesstrafe im Alten Testament an der Strafjustiz moderner Gesellschaften zu messen. Wir leben in einer anderen Zeit – heilsgeschichtlich, politisch und ökonomisch. Die Todesstrafe erfüllte im alten Israel, sofern sie nicht missbraucht wurde, eine legitime Funktion. Dennoch verpflichten uns die biblischen Aussagen nicht, ihre Strafmaße in der modernen Gesellschaft beizubehalten, und sowohl theologische als auch ethische Erwägungen sprechen dagegen.

2. Christen in Europa können dankbar sein, dass die Todesstrafe hier abgeschafft wurde. Die Umsetzung der Todesstrafe ist in modernen Rechtsstaaten mit erheblichen Problemen behaftet. Dazu hat die Erfahrung gezeigt, dass sie sich in der Praxis ungerecht auswirkt. Theologisch ist die Todesstrafe weniger kompatibel mit dem Evangelium. Sie setzt ein Zeichen gegen die Möglichkeit der Versöhnung; sie

lässt sich im Vergleich zur Freiheitsstrafe schwerer mit den christlichen Idealen der Vergebung und Feindesliebe vereinbaren. Wir leben in einer Gesellschaft, die auf die Todesstrafe verzichten kann. Wir sollten dankbar sein, dass sie das – zumindest in Europa – auch tut.

3. Christen sollten sich für die weltweite Abschaffung der Todesstrafe einsetzen.

Die meisten Todesurteile werden in Staaten gefällt, die keine fairen Gerichtsprozesse gewährleisten und für grobe Menschenrechtsverletzungen verantwortlich sind. Auf diesem Hintergrund ist die Abschaffung der Todesstrafe ein sinnvolles Ziel, wenn sie auch im Vergleich zu Themen wie Armut, Hungersnot und Sklaverei ein weniger dringendes Problem darstellt. Für Privatpersonen ist ein erster, einfacher Schritt in die richtige Richtung, ein Bewusstsein über die Realität der Todesstrafe zu pflegen. Ebenso ist es sinnvoll, politische Bemühungen der europäischen Länder zur Abschaffung der Todesstrafe zu befürworten. Darüber hinaus können sich Christen auch über die Beteiligung an Unterschriftenaktionen und durch das Engagement in (christlichen) Menschenrechtsorganisationen für dieses Ziel einsetzen.

VI. Bibliographie

Carson, D. A., *The Gospel according to John* (PNTC 4), Leicester 1991.

Death Penalty Information Center, Searchable Execution Database, <http://www.deathpenaltyinfo.org/view-s-executions> (Zugriff 24.06.2015).

Donohue, John J. / Justin Wolfers, *Uses and Abuses of Empirical Evidence in the Death Penalty Debate*, *Stanford Law Review* 58, 2005, 791-845.

Dunn, James D. G., *Romans 9-16* (WBC 38B), Dallas 1988.

Ernst, Alexander, „Wer Menschenblut vergiesst . . .“ Zur Übersetzung von באדם

in Gen 9,6, in: *ZAW* 102, 1990, 252-253.

Friedrich, Johannes / Wolfgang Pöhlmann u. a., *Zur historischen Situation und Intention von Röm 13, 1-7*, in: *ZTK* 73, 1976, 131-166.

Görzen, Bert, „Auge um Auge, Zahn um Zahn“. Ein inhumanes Rechtssystem?, in: *Texte zur Diskussion* 16, Institut für Ethik und Werte, 2011.

Greenberg, Moshe, *Some Postulates of Biblical Criminal Law*, in: *A Song of Power and the Power of Song. Essays on the Book of Deuteronomy*, Hg. Duane L. Christensen, Winona Lake 1993, 283-300.

Hieke, Thomas, *Das Alte Testament und die Todesstrafe*, in: *Biblica* 85, 2004, 349-374.

Hood, Roger / Carolyn Hoyle, *The Death Penalty. A Worldwide Perspective*, Oxford 2015.

Hötzel, Yvonne, *Debatten um die Todesstrafe in der Bundesrepublik Deutschland von 1949 bis 1990*, Berlin 2010.

Jenni, Ernst, *Die hebräischen Präpositionen*, Bd. 1: *Die Präposition Beth*, Stuttgart 1992.

Kramer, Matthew H., *The Ethics of Capital Punishment. A Philosophical Investigation of Evil and Its Consequences*, Oxford 2011.

Megivern, James J., *The Death Penalty. An Historical and Theological Survey*, New York 1997.

Miae, Michelle, *Capital Punishment in China. A Populist Instrument of Social Governance*, in: *Theoretical Criminology* 17, 2013, 233-250.

Moo, Douglas, *The Epistle to the Romans* (NICNT), Grand Rapids 1996.

National Research Council, *Deterrence and the Death Penalty*, Washington 2012.

- O'Donovan, Oliver, *The Desire of the Nations: Rediscovering the Roots of Political Theology*, Cambridge 1996.
- O'Donovan, Oliver, Todesstrafe, in: TRE 33, Berlin 2002, 639-646.
- O'Donovan, Oliver, *The Ways of Judgment. The Bampton Lectures 2003*, Grand Rapids 2005.
- Pehlke, Helmut, Anmerkungen zu Genesis 9,6, in: *Sprache lieben – Gottes Wort verstehen. Beiträge zur biblischen Exegese*. FS Heinrich von Siebenthal, Hg. Walter Hilbrands, Giessen 2011, 75–86.
- Pieper, Hans J.: *Hat er aber gemordet, so muss er sterben: Klassiker der Philosophie zur Todesstrafe*, Alfter 2003.
- Richard, Bill u. Denise, *To end the anguish, drop the death penalty*, Boston Globe 17.04.2015, <http://www.bostonglobe.com/metro/2015/04/16/end-anguish-drop-death-penalty/ocQLejp8H2vesDavItHIEN/story.html> (Zugriff 10.07.2015).
- Schirrmacher, Thomas, *Ethik*, 6 Bde., Bd. 6: *Gottes Ordnungen. Staat und Recht*, 3. Aufl., Hamburg 2002.
- Smith, Robert J., *The Geography of the Death Penalty and Its Ramifications*, in: *Boston University Law Review* 92, 2012, 227-260.
- Stassen, Glen H. / David P. Gushee, *Kingdom Ethics: Following Jesus in Contemporary Context*, Downers Grove 2003.
- State of Illinois, *Report of the Governor's Commission on Capital Punishment*, 2002.
- Steck, Odil Hannes, *Der Mensch und die Todesstrafe. Exegetisches zur Übersetzung der Präposition Beth in Gen 9, 6a*, TZ 53, 1997, 118-130.
- Sunstein, Cass R. / Adrian Vermeule, *Is Capital Punishment Morally Required? Acts, Omissions, and Life-Life Tradeoffs*, in: *Stanford Law Review* 58, 2005, 703-750.
- Supreme Court of the United States, *Glossip v. Gross*, 576 U. S. ____ (2015). Online zugänglich unter http://www.supremecourt.gov/opinions/14pdf/14-7955_aplc.pdf (Zugriff 13.07.2015).
- Track, Joachim, *Strafe V. Kirchengeschichtlich und systematisch-theologisch*, in: TRE, Berlin 2001, 207-220.
- Wilckens, Ulrich, *Der Brief an die Römer*, 3 Bde., Bd. 3: *Röm 12-16*, 1982, 3. Aufl., Zürich 2003, 35.
- Zehnder, Markus, *Cause or Value? Problems in the Understanding of Gen 9,6a*, in: ZAW 122, 2010, 81-89.

© 2015 Institut für Ethik & Werte,
Rathenastr. 5-7, 35394 Gießen,
Tel. 0641 97970-35, info@ethikinstitut.de

FTA e.V., IBAN: DE27 5139 0000 0051
1020 02, Volksbank Mittelhessen
(BIC: VBMHDE5F),
Verwendungszweck: Ethikinstitut

www.ethikinstitut.de
www.facebook.com/ethikinstitut